

Eine unmittelbare Produzentenhaftung für vertragswidrige Verbrauchsgüter in der EU?

Eine Besprechung von:

**Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer (Hrsg.),
European Perspectives on Producers' Liability, Sellier 2009**

*Tobias Pinkel**

Mit ihrem Buch, „European Perspectives on Producers' Liability – Direct Producers' Liability for Non-conformity and the Seller' Right of Redress“, haben sich die Editoren *Martin Ebers, André Janssen* und *Olaf Meyer* auf ein hoch aktuelles und rechtspolitisch ebenso umstrittenes¹ Rechtsgebiet gewagt: Die unmittelbare Haftung der Produzenten für vertragswidrige Verbrauchsgüter und die Regressmöglichkeiten des Letztverkäufers entlang der Lieferkette oder direkt gegenüber dem für den Fehler Verantwortlichen. Dabei ist einerseits klar, dass heute meist nicht mehr der Letztverkäufer eines Produktes für die Fehlerhaftigkeit desselbigen und damit auch für dessen Vertragswidrigkeit verantwortlich ist. Deshalb erscheint es weder sachdienlich noch effizient, ausschließlich den Letztverkäufer gegenüber dem Endkunden (unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Verbraucher oder einen gewerblichen Kunden handelt) haftbar zu machen.² Doch andererseits gilt die Relativität von vertraglichen Schuldverhältnissen (*privity of contract*) immer noch als wichtige Grundregel des europäischen Vertragsrechts.³ Zudem sind die Lobbys der produzierenden Industrie in einigen EU-Mitgliedsstaaten sehr stark und wollen naturgemäß von einer unmittelbaren Produzentenhaftung nichts wissen, da sie zusätzliche Kosten befürchten.

Die Aktualität und Strittigkeit der Thematik wird auch dadurch unterstrichen, dass die Kommission in mehreren Mitteilungen und Grünbüchern die Problematik aufgegriffen hat,⁴ sich bislang aber nicht zum legislativen Handeln entschließen konnte. Wie die Editoren des Buches selber hervorheben,⁵ liegen nach Ansicht der Kommission noch „nicht genügend gesicherte Erkenntnisse vor, um festzustellen, ob sich das Fehlen einer EU-Regelung zur unmittelbaren Produzentenhaftung negativ auf das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt ausgewirkt hat.“⁶ Das vorliegende Buch, das sowohl die unmittelbare Haftung

* Tobias Pinkel, LL.B., LL.M. ist Doktorand und Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bremen bei Prof. Dr. Christoph U. Schmid und wissenschaftlicher Koordinator der Hanse Law School Bremen.

¹ Eine Übersicht über die verschiedenen Positionen, die dazu im Konsultationsprozess der Kommission eingenommen wurden, finden sich auch in der Mitteilung der Kommission, Die Anwendung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, mit einer Analyse zur Frage der Zweckmäßigkeit der Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung KOM(2007) 210 endg. vom 24.4.2007, S. 13 f. (Nr. 14).

² So ähnlich auch die Europäische Kommission im Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst KOM(93) 509 endg. vom 15.11.1993, S. 110 f. (VI. A. 3.2 Für die Garantie verantwortliche Personen).

³ Anstatt vieler vgl. zu diesem Grundsatz und seinen Beschränkungen im deutschen Recht nur *Horst-Eberhard Henke*, Die sog Relativität des Schuldverhältnisses – Wie relativ ist eigentlich das Band zwischen Gläubiger und Schuldner? (Duncker und Humblot, Berlin, 1989).

⁴ Vgl. *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer*, Comparative Report, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers' Liability* (Sellier, München, 2009) 3 (3 ff.).

⁵ Vgl. ebenda, 5.

⁶ Vgl. KOM(2007) 210 endg., S. 14 (Nr. 15).

des Produzenten als auch die Rückgriffsmöglichkeiten des Letztverkäufers in einer bislang noch nicht dagewesenen Umfassendheit thematisiert und die Argumente für und wider die Einführung eines Direktanspruchs auf europäischer Ebene beleuchtet, liefert nun eine neue Diskussionsbasis, auf die die Kommission zurückgreifen kann.

I. Struktur des Buches

Das Buch ist in drei Teile aufgeteilt. Der erste Teil (European Perspectives on Producers' Liability, S. 3-73) umfasst nur einen Beitrag, der allerdings das Herzstück des Buches darstellt: Eine rechtsvergleichende Zusammenfassung („Comparative Report“) der Editoren, in der auch Gestaltungsmöglichkeiten für eine europäische Lösung diskutiert werden. Dieser Beitrag wird noch ausführlich unter II. besprochen.

Der zweite Teil des Buches (Horizontal Perspectives, S.77-167) umfasst vier Beiträge, die sich rechtsordnungsübergreifend mit verschiedenen Problemen der unmittelbaren Produzentenhaftung befassen. Zunächst werden rechtsgeschichtlich die Vorgänger und Vorbilder des modernen Produzentenhaftungsrechts besprochen, sodann verhaltenspsychologische und rechtsökonomische Implikationen der Problematik thematisiert und abschließend wird auf die kollisionsrechtliche Seite der unmittelbaren Produzentenhaftung und des Regressrechts des Letztverkäufers eingegangen. Dabei behandeln die Artikel oftmals eine allgemeinere Fragestellung als nur die unmittelbare Produzentenhaftung. Diese vier Artikel werden kursorisch unter III. besprochen.

Der letzte Teil des Buches (Producers' Liability and the Sellers' Right of Redress in European Legal Orders, S. 171-600) beinhaltet die Materialsammlung für den rechtsvergleichenden Bericht und für Leser, die an den Regelungen in einzelnen EU-Mitgliedstaaten interessiert sind. Er enthält Landesberichte aus zwanzig EU-Mitgliedstaaten⁷ – wobei von Großbritannien nur zwei der Teilrechtsordnungen (England und Schottland) dargestellt werden – sowie von drei Anrainerstaaten.⁸ Bei den einzelnen Länderberichten ist auffällig, dass sie im Detail keiner einheitlichen Struktur folgen oder gar einen detaillierten *questionary report* darstellen. Dies hat augenscheinlich den Vorteil, dass besser auf die Besonderheiten der einzelnen Rechtsordnungen eingegangen werden kann, hat allerdings auch den Nachteil, dass das Material weniger gut dazu geeignet ist, eigene rechtsvergleichende Untersuchungen von Teilaspekten der Problematik vorzunehmen. Ob die abweichenden Strukturen tatsächlich im Einzelnen hilfreich sind, mag dahingestellt bleiben. Insgesamt stellen die Artikel in jedem Fall eine sehr

⁷ Namentlich handelt es sich um Österreich (S. 171 ff. von *Susanne Augenhöfer*), Belgien (S. 195 ff. von *Stefan Rutten*, *Gert Straetmans* und *Daily Wuyts*), Bulgarien (S. 211 ff. von *Christian Takov*), Dänemark (S. 223 ff. von *Morten M. Fogt*), England (S. 255 ff. von *Christian Twigg-Flesner*) und Schottland (S. 505 ff. von *Chris Willett*), Estland (S. 275 ff. von *Irene Kull*), Finnland (S. 295 ff. von *Olli Norros*), Frankreich (S. 311 ff. von *Michel Cannarsa* und *Olivier Moréteau*), Deutschland (S. 323 ff. von *Silke Bittner* und *Peter Rott*), Griechenland (S. 341 von *Ioannis K. Karakostas* und *Aikaterini Chr. Voulgari*), Ungarn (S. 353 ff. von *Judit Fazekas* und *Gabriella Sós*), Irland (S. 371 ff. von *Fidelma White*), Italien (S. 391 ff. von *Stefano Troiano* und *Giovanni Bisazza*), Litauen (S. 417 ff. von *Gediminas Pranevičius*), Malta (S. 427 ff. von *Paul Edgar Micallef* und *Grazio Mercieca*), die Niederlande (S. 445 von *Bram Duivenvoorde* und *Ewoud Hondius*), Polen (S. 475 ff. von *Katarzyna Michalowska*), Portugal (von *Paulo Mota Pinto*), Spanien (S. 515 ff. von *Susana Navas Navarro*) und Schweden (S. 547 ff. von *Eva Lindell-Frantz*). Es fehlen also Rumänien, Luxemburg, Tschechien, Lettland, die Slowakei, Slowenien und Zypern sowie die übrige Teilrechtsordnung des Vereinigten Königreichs (Nordirland).

⁸ Namentlich Norwegen (S. 461 ff. von *Kåre Lilleholt*), die Schweiz (S. 563 ff. von *Andreas Furrer* und *Nadine S. Reinfried*) und die Türkei (S. 579 ff. von *Yeşim M. Atamer*).

umfangreiche Zusammenfassung der unmittelbaren Produzentenhaftung und der Rückgriffsrechte des Letztverkäufers in 24 Rechtsordnungen dar, die hiermit erstmalig gebündelt und auf Englisch einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Reports sind meist sehr gut strukturiert und können auch von einem in der jeweiligen Rechtsordnung nicht besonders kundigen Leser ohne weiteres nachvollzogen werden. Sie sind somit eine wahre Fundgrube für jeden Rechtsvergleicher, der in diesem Bereich arbeiten will. Eine Besprechung der einzelnen Landesberichte ist in diesem Rahmen leider nicht möglich.

II. Der rechtsvergleichende Bericht

Der erste Beitrag, „Comparative Report“, der von den Editoren *Martin Ebers, André Janssen* und *Olaf Meyer* gemeinschaftlich verfasst wurde, geht weit über eine reine rechtsvergleichende Untersuchung der Thematik des Buches hinaus und umfasst auch eine Betrachtung der IPR-rechtlichen Implikationen und Empfehlungen für eine Regelung der unmittelbaren Produzentenhaftung auf unionseuropäischer Ebene. Er kann damit als Gesamtergebnis und Zusammenfassung des Buches verstanden werden.

Dabei beginnt der Artikel mit einer gelungenen kursorischen Darstellung der Entwicklung und Diskussion auf unionseuropäischer Ebene.⁹ Hierbei kommt die kontroverse rechtspolitische Diskussion im Rahmen der verschiedenen Versuche der Kommission, eine Regelung im Bereich der unmittelbaren Produzentenhaftung zu schaffen, gut zum Ausdruck. Es wird auch darauf verwiesen, dass lediglich das Rückgriffsrecht des Letztverkäufers bislang teilweise in Art. 4 Richtlinie 1999/44/EG (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie) unionsrechtlich geregelt wurde und dass auch dieser den Mitgliedstaaten große Gestaltungsspielräume überlässt. Zudem findet sich eine mit Art. 4 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie vergleichbare Regelung im Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher (Horizontales Instrument),¹⁰ in der die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie aufgehen soll, überhaupt nicht mehr wieder.

Zurecht heben die Autoren hervor, dass die *Study Group on a European Civil Code* und die *Acquis-Group* in ihren jeweiligen Modellgesetzen und im gemeinsam erstellten akademischen Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens (*Draft Common Frame of Reference*, DCFR) nicht einmal die Vorgaben der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie bezüglich des Rückgriffsrechts umzusetzen vermochten, geschweige denn eine unmittelbare Produzentenhaftung einführen. An dieser Stelle darf ergänzt werden, dass dieses Versagen auch nicht durch die 2009 veröffentlichte endgültige Version des DCFR¹¹ behoben wurde. Diese offensichtliche Unionsrechtswidrigkeit der Modellregelungen beweist ein weiteres Mal die Schwächen des DCFR als Vorbild für nationale Teilprivatrechtsreformen.¹²

⁹ Vgl. *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer*, Comparative Report, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers (Sellier, München, 2009)* 3 (3-6).

¹⁰ KOM(2008) 614 endg. vom 8.10.2008.

¹¹ *Christian von Bar, Eric Clive und Hans Schulte-Nölke* (Hrsg.), *Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference (DCFR) – Outline Edition und 6-Bändige Full Edition* (Sellier, München, 2009).

¹² Gerade aber dies ist eines der Ziele, die die SGECC mit dem DCFR anstrebt. Vgl. <http://www.sgecc.net/pages/en/introduction/100.aims.html>; zu diesem und den anderen Zielen der SGECC auch bereits *Tobias Pinkel*, *Das Buch VI des Entwurfs eines Gemeinsamen Referenzrahmens (DCFR): Nichtvertragliche Schuldverhältnisse aus Schädigung Dritter – Eine kritische Analyse des Modellgesetzes eines*

Nach der Einleitung folgt der erste der beiden rechtsvergleichenden Teile des „Comparative Report“ („Direct Producers‘ Liability for Non-conformity in Europe“)¹³ zu der unmittelbaren Produzentenhaftung für vertragswidrige Produkte in den einzelnen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten. Dieser bezieht, zumindest in den Zusammenfassungen und zum Teil auch darüber hinaus,¹⁴ auch die Rechtsordnungen der EU Mitgliedstaaten mit ein, über die keine Länderberichte im dritten Teil des Buchs enthalten sind. Allerdings wird in diesem Rahmen meist nur auf unveröffentlichte Berichte von Rechtswissenschaftlern aus den entsprechenden Ländern verwiesen, sodass es auch dem interessierten Leser schwer fallen dürfte, sich mit der Thematik vertieft auseinanderzusetzen.

Der rechtsvergleichende Teil zur unmittelbaren Produzentenhaftung beginnt mit einer überblicksartigen Darstellung der Grundproblematik.¹⁵ Hier wird zunächst hervorgehoben, dass alle europäischen Rechtsordnungen im Ausgangspunkt das römischrechtliche Prinzip der Relativität von Forderungen oder die Common-Law-Doktrin der *privity of contract* kennen, wonach für Dritte keine Rechte oder Pflichten aus Verträgen entstehen können, dieses Prinzip aber in jüngster Zeit zum Teil aufgeweicht wurde. Zudem wird auf die gemeinsame Basis in den europäischen Privatrechtsordnungen verwiesen, wonach im Deliktsrecht reine Vermögensschäden meist nur unter besonderen Umständen ersatzfähig sind. Der Überblick endet mit einer sehr übersichtlichen Tabelle, die den neun Mitgliedsstaaten, in denen *de lege lata* eine unmittelbare Produzentenhaftung eingeführt ist,¹⁶ die übrigen achtzehn Mitgliedstaaten, in denen solchen Rechte nicht existieren, gegenüberstellt.

Sodann werden einige der Rechtsordnungen, in denen eine unmittelbare Produzentenhaftung (noch) nicht existiert, nach Rechtsfamilien gruppiert dargestellt und aufgezeigt, dass meist auch hier Ansätze zur Einführung einer solchen Haftung diskutiert wurden. Diese Versuche waren auch den jeweiligen Rechtsordnungen dogmatisch nicht völlig fremd.¹⁷ Es folgt, erneut nach Rechts(unter)familien sortiert, eine etwas ausführlichere Darstellung aller Rechtsordnungen, in denen eine unmittelbare Produzentenhaftung – entweder über Vertragsrecht oder über außervertragliches Haftungsrecht – eingeführt wurde¹⁸ sowie einer Reformvorlage in Ungarn, die ebenfalls eine solche unmittelbare Produzentenhaftung vorsieht.¹⁹ Neben der rechtsdogmatischen Lösung der unmittelbaren Produzentenhaftung wird auch die praktische Relevanz anhand von Fallzahlen und anderen relevanten Faktoren diskutiert.²⁰ Diese Untersuchung stellt eine wichtige Grundlage dar, um den Erfolg möglicher unionsrechtlicher Regelungen vorhersagen zu können.

europäischen Deliktsrechts (ZERP-Diskussionspapier 6/2008), online verfügbar unter: http://www.zerp.uni-bremen.de/streamfile.pl?mod=publication&area=files/&file=1251448274_27646_0&mime=application/pdf&id.

¹³ Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer, Comparative Report, in: Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 3 (7-36).

¹⁴ So z.B. die Darstellung des slowenischen Rechts, ebenda, 25 f.

¹⁵ Vgl. ebenda, 7 f.

¹⁶ Dies sind Belgien, Finnland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Portugal, Slowenien, Spanien und Schweden sowie die nicht Mitgliedstaaten Norwegen und Türkei.

¹⁷ Vgl. Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer, Comparative Report, in: Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 3 (9-12).

¹⁸ Vgl. ebenda, 13-27.

¹⁹ Vgl. ebenda, 28.

²⁰ Vgl. ebenda, 28 f.

Bevor die Autoren die Ergebnisse des Vergleichs zusammenfassen, gehen sie allerdings noch auf die kollisionsrechtlichen Probleme ein.²¹ Dabei wird zunächst in Frage gestellt, ob unmittelbare Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Produzenten trotz einer unionseuropäischen Vereinheitlichung des IPR überhaupt kollisionsrechtlich einheitlich qualifiziert werden können, da diese nach nationalem Recht sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Hier wäre vorstellbar, dass in Fällen einer *action directe*, die eine Art akzessorische Übertragung der vertragsrechtlichen Garantie- und Haftungsansprüche mit dem Verkauf des Produktes entlang der Lieferkette darstellt, vertragsrechtlich zu qualifizieren wäre, während alle anderen Direkthaftungsansprüche klar außervertraglicher Natur sind und in jedem Fall auch als solche kollisionsrechtlich zu qualifizieren sind. Das anwendbare Recht für vertragliche Haftung wird dabei nach der sogenannte Rom-I-VO²², das Recht der außervertraglichen Haftung nach der Rom-II-VO²³ bestimmt. Ebenfalls zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Qualifikation autonom von nationalem Recht erfolgen muss, es also egal ist, ob die *action directe* nach nationalem Recht vertragliche oder deliktische Natur zuerkannt wird. Der Verweis, dass der EuGH nach dem Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ)²⁴ Ansprüche aus der *action directe* nicht als vertraglich qualifiziert hat, wird zwar mit guten Argumenten und unter Verweis auf die Unterschiedlichkeit des Internationalen Zivilverfahrensrechts und des Internationalen Privatrechts zum Teil entkräftet, die Autoren verzichten aber darauf, sich selbst zu der Fragestellung zu positionieren.²⁵ Dies ist bedauerlich, wäre doch gerade eine einheitliche Qualifikation im Angesicht der Unterschiedlichkeit der nationalen Regelungen europarechtlich sehr hilfreich. Insofern wäre es wünschenswert, wenn der EuGH einheitlich die Rom-II-VO zur Anwendung brächte.

Es ergeben sich auch einige Fragen im Rahmen der Diskussion über das anzuwendende Recht im Falle einer Qualifikation eines Direktanspruches als außervertraglich, sodass der Anwendungsbereich der Rom-II-VO eröffnet wäre. Die Autoren beschränken sich nämlich darauf, die Rechtswahlfreiheit bei Verbraucherverträgen nach Art. 14 I (b) und die haftungsrechtliche Grundkollisionsregelung des Art. 4 Rom-II-Verordnung zu diskutieren. Bei letzterer wird zutreffend kritisiert, dass diese für Fälle der unmittelbaren Produzentenhaftung keine sinnvollen Anknüpfungsregelungen zur Verfügung stellt. Mit keinem Wort wird jedoch auf Art. 5 Rom-II-VO eingegangen, der Sonderanknüpfung „im Falle eines Schadens durch ein Produkt“. Dies ist umso erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass *Sendmeyer* im ihrem Beitrag zu den kollisionsrechtlichen Aspekten der Problematik im selben Buch, allerdings ebenfalls ohne ausführliche Diskussion oder Belege, davon ausgeht, dass Art. 5 Rom-II-VO Anwendung findet.²⁶

²¹ Vgl. ebenda, 29-32.

²² Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

²³ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“).

²⁴ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968. Heute ist das EuGVÜ für die EU Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks in die Brüssel I-VO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001) überführt.

²⁵ Vgl. *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer*, Comparative Report, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 3 (30 f.).

²⁶ Vgl. *Stefanie Sendmeyer*, Direct Producer's Liability and Seller's Right of Redress in Private International Law, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 151 (166). Eine ausführliche Diskussion über die Frage, wie Direkthaftungsansprüche nach Rom-II-VO zu

Als Ergebnis des ersten rechtsvergleichenden Untersuchungsteils fassen die Autoren zunächst die unterschiedlichen Rechtsordnungen in einer übersichtlichen Tabelle zusammen.²⁷ Sodann unterscheiden sie zwei Hauptkategorien von Rechtsordnungen mit unmittelbarer Produzentenhaftung: Rechtsordnungen, in denen vertragliche Ansprüche entlang der Lieferkette mit dem Produkt akzessorisch „durchgereicht“ werden (*action direct*) und entsprechend auch den wirksam vertraglich vereinbarten Haftungsbeschränkungen unterliegen, da die Nemo-plus-Regel greift, und Länder, in denen ein unabhängiger, außervertraglicher Anspruch gewährt wird, der über die Ansprüche des Erstkäufers in aller Regel hinausgeht. Allerdings machen die Autoren noch weitere Unterkategorien und viele Unterschiede im Detail zwischen den Rechtsordnungen aus. Insgesamt stellt dabei der Vergleich der Regelungen über die unmittelbare Produzentenhaftung einen sehr gelungenen Beitrag dar, der nicht nur für den thematisch interessierten Wissenschaftler, sondern auch für Studenten der Rechtsvergleichung als Musterbeispiel zur Lektüre empfohlen sei.

Der zweite rechtsvergleichende Untersuchungsgegenstand, mit dem sich die Editoren beschäftigen („The Right of Redress in Europe“),²⁸ ist das Regressrecht des Letztverkäufers entlang der Lieferkette oder direkt gegenüber dem Produzenten bzw. dem für die Vertragswidrigkeit des Produktes Verantwortlichen, wenn der Endverkäufer mit Forderungen des Kunden konfrontiert wurde. Bevor allerdings eine vergleichende Betrachtung der Rechtslage in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU vorgenommen wird, beleuchten die Autoren zunächst den unionsrechtlichen Hintergrund der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie²⁹. Hierfür werden zu Beginn die Rechte der Verbraucher bei einem Kauf von vertragswidrigen Produkten dargestellt³⁰ und mögliche Probleme cursorisch diskutiert, die zu einem Abbruch der Regressmöglichkeiten entlang der Vertragskette führen können und somit den Letztverkäufer stark belasten.³¹ Sodann werden die unionsrechtlichen Mindestanforderungen besprochen, die Art. 4 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie an nationale Rechtsbehelfe des Letztverkäufers stellt.³² Dabei werden vortrefflich die intensiven Kontroversen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sowie Meinungsstreitigkeiten in der Literatur und Unterschiede in der nationalen Rechtsprechung dargestellt.

Im Anschluss wird die Umsetzung des Rückgriffsrechts des Letztverkäufers in den einzelnen Mitgliedsstaaten rechtsvergleichend untersucht. Dabei werden zunächst die unterschiedlichen nationalen Varianten (Regress nur entlang der Lieferkette mit und ohne *action directe* sowie direkte, außervertragliche Ansprüche gegenüber dem Produzenten bzw. dem für den Fehler Verantwortlichen) in einer Tabelle zusammengefasst, wobei auch stets die nationale Norm angegeben ist, mit der Art. 4 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie

qualifizieren sind, wird noch im Rahmen der Betrachtung dieses Beitrags vorgenommen. Vgl. hierzu noch S. 242 f. unten.

²⁷ Vgl. *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer*, Comparative Report, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 3 (32-34).

²⁸ Ebenda, 36-58.

²⁹ Richtlinie 1999/44/EG vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

³⁰ Vgl. *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer*, Comparative Report, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 3 (36-38).

³¹ Vgl. ebenda, 38 f.

³² Vgl. ebenda, 39-41.

umgesetzt werden sollte.³³ Bedauerlicherweise wurden die Länder alphabetisch sortiert, sodass eine übersichtliche Gruppierung der Länder nach unterschiedlichen Regelungsansätzen tabellarisch nicht zur Verfügung steht. Dieses Defizit wird freilich in der Konklusion durch eine entsprechende Auflistung im Text³⁴ weitgehend ausgeglichen. Im Anschluss an die Tabelle wird jedoch noch darauf verwiesen, dass einige Länder³⁵ darauf verzichtet haben, Art. 4 Konsumgüterkaufrichtlinie überhaupt umzusetzen, da sie der Meinung waren, dass ihr nationales Rechts bereits den Ansprüchen der Richtlinie in diesem Aspekt genügt.

Es folgt eine kurze rechtsvergleichende Abhandlung der Umsetzung des Art. 4 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Hierfür werden zunächst auf zwei Seiten die Landesrechte der neun Länder³⁶ dargestellt, die ein außervertragliches Rückgriffsrecht gegenüber dem Verantwortlichen eingeführt haben.³⁷ Dabei wird auch darauf verwiesen, dass z.T. Rückgriffsmöglichkeiten des Produzenten gegenüber dem für den Fehler Verantwortlichen bestehen, wenn nationales Recht, wie in Spanien, den Produzenten gegenüber dem Endverbraucher strikt haftbar macht. Sodann gehen die Autoren kursorisch darauf ein, dass in den übrigen Ländern nur ein Regressrecht entlang der Lieferkette besteht, wobei vier Länder³⁸ auch für Vertragsparteien, die keine Konsumenten sind, eine *action directe* zur Verfügung stellen, sodass in den Grenzen dieses Rechtsbehelfs auch Ansprüche gegenüber Parteien ohne direkte vertragliche Beziehungen entlang der Lieferkette bestehen.

Die Verfasser wenden sich danach möglichen Problemen zu, die sich für den Letztverkäufer ergeben können, wenn er nur entlang der Lieferkette Ansprüche geltend machen kann.³⁹ Dabei werden zunächst sehr anschaulich Probleme erörtert, die sich schon in rein nationalen Sachverhalten aus den Unterschieden zwischen Verbrauchervertragsrecht und allgemeinem Vertragsrecht ergeben können⁴⁰ und im Anschluss wird auf spezifische Probleme bei grenzüberschreitenden Sachverhalten⁴¹ eingegangen. Hierbei werden Schwierigkeiten diskutiert, die sich daraus ergeben, dass das Recht eines Nicht-EU-Staates oder die CISG zur Anwendung kommen, die die Zulässigkeit von Regressforderungen sehr stark beschränken könnten. Zudem werden Probleme, die sich aus einem Auseinanderfallen von Vertrags- und Deliktsstatut nach dem IPR ergeben, erörtert. Hier wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass jeweils eine Rechtsordnung zur Anwendung berufen ist, die im jeweiligen Rechtsgebiet kein Regress des Letztverkäufers kennt und eine Lösung nur durch die komplexen und schwer vorhersehbaren IPR-Instrumente der Substitution und Anpassung gefunden werden kann.

Im Anschluss wird auf die internationalprivatrechtliche Seite von Direktansprüchen des Letztverkäufers gegenüber dem Produzenten eingegangen. Während für die Frage der auf

³³ Vgl. ebenda, 41-43.

³⁴ Vgl. ebenda, 57-58.

³⁵ Namentlich Tschechien, Dänemark, Finnland, Irland, Litauen, Slowenien und das Vereinigte Königreich.

³⁶ Im Einzelnen handelt es sich dabei um Spanien, Lettland, Slowenien, Italien, Polen, Bulgarien, Zypern, Malta und Rumänien.

³⁷ Vgl. *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer*, Comparative Report, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 3 (45-46).

³⁸ Hierbei handelt es sich um Frankreich, Belgien, Luxemburg und Norwegen.

³⁹ Vgl. *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer*, Comparative Report, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 3 (47-56).

⁴⁰ Vgl. ebenda, 47-53.

⁴¹ Vgl. ebenda, 53-56.

die *action directe* anzuwendenden Rechtsordnung zu Recht auf die Ausführungen hierzu im Rahmen der unmittelbaren Produzentenhaftung verwiesen wird, sind die Ausführungen zur anwendbaren Rechtsordnung bei außervertraglichen Ansprüchen nach der Rom-II-VO eher dürftig. Diesmal wird zwar die Möglichkeit in Betracht gezogen, Art. 5 Rom-II-VO anzuwenden, allerdings ausschließlich mit dem Argument, dass der Schaden hier nicht direkt aus der Fehlerhaftigkeit des Produktes resultiere, tendenziell abgelehnt. Dieses Argument überzeugt indes wenig, wurde doch gerade die Voraussetzung der Schadensverursachung durch ein fehlerhaftes Produkt bewusst im Gesetzgebungsprozess aufgegeben, um den Anwendungsbereich der Norm zu erweitern.⁴²

Der Abschnitt über Rückgriffsmöglichkeiten des Letztverkäufers entlang der Lieferkette bei Inanspruchnahme durch den Verbraucher endet mit einer übersichtlichen Zusammenfassung.⁴³

Unter der Überschrift „Towards a European Direct Producers’ Liability“⁴⁴ behandeln die Autoren sodann die Frage, ob und wie eine unmittelbare Haftung von Produzenten gegenüber den Endkunden eingeführt werden sollte. Am Rande wird dabei auch *de lege ferenda* über unionsrechtlich geregelte Regressrechte des Letztverkäufers diskutiert. Zunächst werden jedoch die Argumente für und wider die Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung diskutiert und die Kompetenzgrundlage der EU für die Einführung einer solchen Regelung untersucht.⁴⁵

In diesem Abschnitt werden dabei als erstes vier allgemeine Argumente überzeugend dargestellt, die dafür sprechen, dass letztlich der Hersteller die Kosten für Gewährleistungsansprüche der Verbraucher tragen sollten, wenn sich die Forderungen auf Herstellungsfehler oder wahrheitswidrige öffentliche Darstellungen des Produzenten (insbesondere in Werbung) stützt. Hierbei wird im Einzelnen vorgetragen, dass (1.) der Verursacher der Schäden, also der Hersteller, diese tragen sollte (*neminem laedere*), dass (2.) durch die Haftung des Produzenten für diesen Anreize bestehen, bessere Produkte herzustellen oder falsche Werbung zu unterlassen, um Kosten zu sparen, (3.) dass der ökonomische Grundsatz, dass derjenige haften sollte, der mit den geringsten Kosten das Entstehen der Schäden – also der Vertragswidrigkeit des Verbrauchsgüter – verhindern kann (*cheapest cost avoider*) für die Haftung des Herstellers spricht und (4.) dass derjenige haftpflichtig sein sollte, der sich am besten und billigsten gegen den Schadenseintritt versichern kann (*cheapest insurer*).⁴⁶

Sodann wird dargelegt, dass eine unmittelbare Produzentenhaftung auch gegenüber unmittelbaren oder mittelbaren Rückgriffsmöglichkeiten des Letztverkäufers zu bevorzugen ist.⁴⁷ In diesem Rahmen werden vier Argumente sehr ausführlich und überzeugend dargestellt. Zunächst wird argumentiert, dass Rückgriffsrechte nicht ausreichen, um in jedem Fall sicherstellen zu können, dass die Haftung letztlich beim Produzenten ankommt.

⁴² Vgl. hierzu *Christoph U. Schmid und Tobias Pinkel*, Art. 5 Rom-II-VO Rn. 13 ff., in: *Graf-Peter Calliess* (Hrsg.), *The Rome Regulations (ROM I and II). Commentary on the European Rules for Conflicts of Law* (Kluwer Law International, Den Haag u.a., 2010, im Erscheinen).

Zur Problematik der Anwendbarkeit von Art. 5 Rom-II-VO noch ausführlich auf S. 242 f.

⁴³ Vgl. *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer*, Comparative Report, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 3 (57-58).

⁴⁴ Ebenda, 58-73.

⁴⁵ Vgl. ebenda, 59-67.

⁴⁶ Vgl. ebenda, 59-60.

⁴⁷ Vgl. ebenda, 61-65.

Zunächst wird dabei darauf eingegangen, dass *de lege lata* die Rückgriffsmöglichkeiten, gerade im internationalen Warenverkehr in vielen Fällen irgendwann entlang der Lieferkette abrechnen. Zudem wird dargelegt, dass auch *de lege ferenda* es gar nicht möglich ist, ein Rückgriffsrecht so zu gestalten, dass es niemals abbricht, da faktische Probleme, wie z.B. die Insolvenz eines Zwischenhändlers, jeder rechtlichen Regelung des Rückgriffes ausschließlich entlang der Lieferkette im Wege stehen können.⁴⁸ Hierbei sollte auch noch darauf verwiesen werden, dass die Insolvenzproblematik bereits beim Letztverkäufer auftreten kann, sodass auch in diesen Fällen die Haftung des Produzenten nicht sichergestellt wäre, was selbst ein unmittelbares Regressrecht des Letztverkäufers nicht zu ändern vermag.

Als zweites Argument wird angeführt, dass durch einen effizienten unmittelbaren Anspruch des Verbrauchers gegenüber dem Produzenten Prozesskosten gespart werden können, da (1.) derjenige, der auch letztlich haftet, eher bereit ist, außergerichtliche Einigungen einzugehen, da er nicht fürchten muss, das in solchen Fällen sein Rückgriffsrecht untergehen und (2.) so meistens eine lange und teure Kette an Regressansprüchen bis zum Produzenten entfällt.⁴⁹

Den dritten Vorteil der unmittelbaren Produzentenhaftung sehen die Autoren in einem verbesserten Verbraucherschutzniveau, da dem Verbraucher ein zusätzlicher, meist relativ finanzstarker, Schuldner zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Anspruch sei dabei auch deshalb gerechtfertigt, da Verbraucher oftmals mehr in Marken des Produzenten als in den Letztverkäufer vertrauen und darauf ihre Kaufentscheidung stützen.⁵⁰

Letztlich, so wird vorgetragen, fördert eine unmittelbare Produzentenhaftung auch den gemeinsamen Markt der EU. Zunächst werden Verbraucher, die innerhalb der Union im Ausland ein Produkt kaufen, besser geschützt, da sie oftmals Ansprüche bei Produktfehlern gegenüber einer Niederlassung des Herstellers in ihrem Heimatland gelten machen können. Zudem wird vorgetragen, dass die zum Teil auf Grund nationaler Rechtsunterschiede meist an gewissen Landesgrenzen abrechnende Rückgriffsmöglichkeit zu Verzerrungen im intraeuropäischen Wettbewerb führt.

Es folgt eine kurze Darstellung der in der Literatur vertretenen Kritikpunkte an einer allgemeinen Produzentenhaftung. Diese werden allerdings allesamt zumindest teilweise in überzeugender Weise widerlegt.⁵¹

Wenig überraschend wird abschließend kurz und überzeugend dargelegt, dass Art. 114 AEUV (Ex Art. 95 EG), also die sogenannte Binnenmarkt-Kompetenz der EU, als Grundlage für die Schaffung einer europäischen unmittelbaren Produzentenhaftung ausreicht.⁵² Sodann werden die Argumente nochmals kurz zusammengefasst und geschlussfolgert, dass die Einführung einer sinnvoll gestalteten unionsrechtlichen Regelung zur unmittelbaren Produzentenhaftung zu befürworten sei.⁵³

Im folgenden Unterabschnitt wird überzeugend dargelegt, welchen Grundsätzen eine europäische unmittelbare Produzentenhaftung folgen sollte. Hierbei lehnen die Autoren sowohl das französische Modell einer *action directe* als gerade im grenzüberschreitenden Verkehr zu ineffizient und das spanische Modell einer strikten Haftung des Produzenten,

⁴⁸ Vgl. ebenda, 61.

⁴⁹ Vgl. ebenda, 61-62.

⁵⁰ Vgl. ebenda, 62-64.

⁵¹ Vgl. ebenda, 65-66.

⁵² Vgl. ebenda, 66-67.

⁵³ Vgl. ebenda, 67.

unabhängig davon ob dieser für die Fehlerhaftigkeit verantwortlich ist, als zu weitreichend ab.⁵⁴ Zur Kritik des spanischen Modells wird insbesondere auf die hohe Zahl von Fällen verwiesen, in denen der Produzent für die Vertragswidrigkeit des Produktes nicht verantwortlich ist, sodass hier – genauso wie bei der Haftung des Endverkäufers – die Haftung gegenüber dem Endkunden und die endgültige Verantwortlichkeit auseinanderfallen, was wiederum zu einer ineffizienten Prozessgestaltung führt. Dieses Argument ist zwar überzeugend, leider sind aber dessen Grundannahmen, dass der Produzent oftmals für die Vertragswidrigkeit nicht verantwortlich ist, keineswegs zwingend und nicht durch Urteils- oder Literaturverweise belegt.

Als sinnvoller Mittelweg zwischen diesen beiden Positionen schlagen die Autoren für eine europäische unmittelbare Produzentenhaftung vor, dass Produzenten verschuldensunabhängig für Vertragswidrigkeiten von Produkten, die in ihrem Verantwortungsbereich entstanden sind, haften sollen. Dabei ist insbesondere an falsche Tatsachenbehauptungen (z.B. in Werbung) des Produzenten und an Herstellungsfehler zu denken. Gleichzeitig sollte, nach Meinung der Editoren, die Definition der Fehlerhaftigkeit aus Art. 2 (c) und (d) und die Vermutung des Vorliegens eines Herstellungsfehlers bei Fehlern, die innerhalb der ersten sechs Monate nach Kauf durch den Endkunden erkennbar werden, aus Art. 5 II Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie übernommen werden.⁵⁵ Die Haftung soll dabei ebenfalls den Hersteller i.S.d. Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie treffen, d.h. auch den EU-Importeur und denjenigen, der sich durch Anbringung von Markenzeichen oder auf andere Weise als Hersteller zu erkennen gibt.⁵⁶ Die Haftung soll aber dabei auf den Hersteller eines fertigen Verbrauchsguts beschränkt sein, also hinter der Definition des Herstellers in der Produkthaftungsrichtlinie zurück bleiben. Auch wird mit guten Argumenten, insbesondere der Effizienz, abgelehnt, die unmittelbare Herstellerhaftung auf alle Verkäufer innerhalb der Lieferkette (*network liability*) auszudehnen.⁵⁷ Als Rechtsbehelfe sollen Reparatur und Ersatzlieferung zur Verfügung stehen. Preisminderung und Rücktritt vom Vertrag sollen hingegen nur gegenüber dem Letztverkäufer geltend gemacht werden können.⁵⁸ Die europäische Regelung soll dabei dem Prinzip der Vollharmonisierung folgen,⁵⁹ die Frage, ob Schadensersatzforderungen unmittelbar gegenüber dem Produzenten geltend gemacht werden können⁶⁰ und ob sich die unmittelbare Herstellerhaftung auch auf gewerbliche Endkunden bezieht,⁶¹ soll jedoch vom Regelungsbereich einer europäischen Richtlinie ausgenommen sein. Der Anspruch aus der unmittelbaren Produzentenhaftung soll dabei neben die Ansprüche gegenüber dem Letztverkäufer treten, sodass diese im Bereich der unmittelbaren Produzentenhaftung als Gesamtschuldner zu betrachten sind.⁶²

Während die von den Editoren skizzierten Umriss einer europäischen unmittelbaren Produzentenhaftung insgesamt rundum überzeugend sind, kann dies für die Begründung des vollständigen Ausschlusses der Möglichkeit, einen Teil des Kaufpreises nach Minderung oder Rücktritt vom Hersteller zurück zu fordern, so nicht behauptet werden.

⁵⁴ Vgl. ebenda, 67-68.

⁵⁵ Vgl. ebenda, 68.

⁵⁶ Vgl. ebenda, 69.

⁵⁷ Vgl. ebenda.

⁵⁸ Vgl. ebenda, 79.

⁵⁹ Vgl. ebenda, 67.

⁶⁰ Vgl. ebenda, 70.

⁶¹ Vgl. ebenda, 71.

⁶² Vgl. ebenda.

Hierzu wird zunächst richtig ausgeführt, dass der Endkaufpreis und der Verkaufspreis des Produzenten voneinander abweichen, sodass eine direkte Anwendung dieser Rechtsbehelfe als nicht angemessen erscheint. Sodann wird aber richtig darauf verwiesen, dass in vielen Rechtsordnungen Teilkaufpreisrückzahlungen, die sich am Verkaufspreis des Produzenten orientieren, verlangt werden können. Diese Möglichkeit wird in der Folge aber ebenfalls abgelehnt. Zur Begründung heißt es, dass in einem solchen Fall keine Prozesskosten gespart werden könnten, da die restlichen Kosten immer noch vom Letztverkäufer eingefordert werden müssten.⁶³

Diese Feststellung ist zwar grundsätzlich richtig, unklar ist jedoch, in was die Nachteile eines solchen Anspruches zu sehen sind. Kann nur ein Teil des Anspruches gegenüber dem Hersteller geltend gemacht werden, ist anzunehmen, dass Hersteller und Letztverkäufer gleichzeitig verklagt werden, sollte der Anspruch überhaupt zum Tragen kommen. Ein weiterer Ausgleich zwischen Hersteller und Letztverkäufer ist im Anschluss folglich nicht mehr notwendig, obwohl natürlich noch Ansprüche gegenüber Zwischenhändlern bestehen können, da es hier auch i.d.R. zu Preisaufschlägen kommt. Viel wichtiger ist allerdings, dass nicht einzusehen ist, warum der Produzent aus seiner Teilhaftung entlassen werden soll, wenn der Endverkäufer z.B. auf Grund von Insolvenz, nicht verklagt werden kann. Gleiches gilt, wenn ein Produkt bei einem kleinen Verkäufer im innereuropäischen Ausland erworben wurde, zumindest für den Fall, dass hier eine Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht rentabel erscheint. Ist gleichzeitig Reparatur oder Ersatzlieferung unmöglich, stünde der Verbraucher ohne wirksamen Rechtsbehelf dar. Auch erscheint es nicht wirtschaftlich, hier den Produzenten aus sachfremden Gründen von seiner Haftung zu befreien, da hierdurch Anreize für ineffiziente – weil zu niedrige – Qualitätsniveaus geschaffen werden. Dementsprechend scheint mehr für als gegen die Einführung auch dieser Rechtsbehelfe durch eine europäische Regelung zur unmittelbaren Produzentenhaftung zu sprechen, insbesondere dann, wenn diese Regelung vollharmonisierend sein soll, sodass es Mitgliedstaaten untersagt wäre, eine entsprechende ergänzende Regelung zu erlassen, was eine Verschlechterung des Verbraucherschutzes in einigen Mitgliedstaaten zur Folge hätte.

Nach der recht ausführlichen Behandlung einer europäischen unmittelbaren Produzentenhaftung *de lege ferenda* wird auch cursorisch auf die Einführung eines europäischen unmittelbaren Regressrechts des Letztverkäufers gegenüber dem Hersteller eingegangen.⁶⁴ Die Einführung eines solchen wird ebenfalls befürwortet, da auch bei Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung der Letztverkäufer immer noch mit Forderungen von Verbrauchern konfrontiert werden wird, obwohl er für die Vertragswidrigkeit nicht verantwortlich ist. Dementsprechend wird ein effektives Rückgriffsrecht als essentiell und Art. 4 Verbrauchgüterkaufrichtlinie auf Grund der vielen Unklarheiten als nicht ausreichend angesehen. Zudem wird ein Rückgriffsrecht entlang der Lieferkette wegen der Gefahr eines Abbruchs, gerade bei grenzüberschreitenden Verträgen, als ineffizient betrachtet. Deshalb fordern die Autoren überzeugend, dass ein Schadensersatzanspruch des Letztverkäufers gegenüber der für die Vertragswidrigkeit verantwortlichen Partei eingeführt werden sollte. Auch wird überzeugend dargelegt, dass Art. 114 AEUV (Ex Art. 95 EG) als Rechtssetzungskompetenz der EU für eine solche Regelung ausreicht. Trotz der, gerade im Vergleich zu anderen Ausführungen, etwas

⁶³ Vgl. ebenda, 70.

⁶⁴ Vgl. ebenda, 72.

überraschenden Kürze, überzeugen die Überlegungen zum unmittelbaren Rückgriffsrecht des Letztverkäufers voll und ganz, auch wenn problematische Fragen u.a. bezüglich der Beweislast und Berechnung des Schadenersatzes nicht thematisiert werden.

Zum Schluss wird noch auf das Verhältnis zwischen der unmittelbaren Produzentenhaftung sowie dem unmittelbaren Rückgriffsrecht und der geplanten Richtlinie über Rechte der Verbraucher (Horizontales Instrument)⁶⁵ eingegangen. Hier wird im Sinne der vorherigen Ausführungen dargelegt, dass solche Regelungen in der Richtlinie als vollharmonisierende Rechte verankert werden sollten. Solange dies allerdings nicht geschehe, sind die Autoren mit guten Argumenten der Auffassung, dass sowohl die unmittelbare Produzentenhaftung als auch ein unmittelbares Regressrecht nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie fielen. In diesem Fall, so wird richtig dargelegt, stünde es den Mitgliedstaaten frei, entsprechende nationale Rechtsbehelfe einzuführen. Ob der EuGH allerdings letztlich dieser Auffassung folgt, ist, gerade vor dem Hintergrund seiner Rechtsprechung im Bereich der ebenfalls vollharmonisierenden Produkthaftungsrichtlinie, in der das Gericht von einem sehr weiten Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeht,⁶⁶ zumindest nicht mit absoluter Sicherheit zu beantworten.

Insgesamt stellt der einleitende Beitrag der Editoren in jedem Fall einen sehr gelungen und lesenswerten Beitrag zur europäischen Diskussion zur Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung dar. Es wird überzeugend dargelegt, dass die Einführung eines solchen Rechtsinstruments auf EU-Ebene sinnvoll ist und dass auch die Rückgriffsmöglichkeiten des Letztverbrauchers europarechtlich ausgebaut werden sollten, da es anderenfalls zu Wettbewerbsverzerrungen im intraeuropäischen Handel kommt. Ob allerdings all diese guten Argumente auch die Kommission überzeugen können, bleibt nicht nur vor dem Hintergrund der starke Lobby des produzierenden Gewerbes mehr als fraglich, hat doch die Kommission gefordert, dass noch zu klären sei, „ob sich das Fehlen einer EU-Regelung negativ auf das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt auswirkt“.⁶⁷

III. Die Beiträge zur rechtsordnungsübergreifenden Betrachtung

Der zweite Teil des Buches besteht aus vier sehr interessanten Beiträgen. Der erste Artikel „New Law Based on Old Rules: Antecedents and Paragons of the Modern Law on Producers' Liability“ von *Martin Schermaier* beschäftigt sich aus historischer Perspektive mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Verbraucher, die keinen Vertrag mit dem Hersteller geschlossen haben, trotzdem Ansprüche gegenüber diesem geltend machen können sollten. In diesem Rahmen wird gleichermaßen die Frage thematisiert, ob Ansprüche wegen Schäden durch fehlerhafte Produkte (Produkthaftung) und ob Gewährleistungsansprüche wegen Vertragswidrigkeit des Produktes selber (unmittelbare

⁶⁵ KOM(2008) 614 endg. vom 8.10.2008.

⁶⁶ Vgl. z.B. EuGH, C-402/03 (*Skov AEG*); C-127/04 (*Declan O'Byrne*); C-177/04 (*Kommission ./ Frankreich*). In diesen und weiteren Fällen hat der EuGH insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung für Schäden als mit der Richtlinie unvereinbar erklärt, die durch fehlerhafte Produkte verursacht wurden, wenn sich die Forderung an Haftungsadressaten richtete, die nicht in der Richtlinie erwähnt wurden, obwohl ja gerade die Haftung dieser Personen nicht Gegenstand der Richtlinie war. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der EuGH Ansprüche von Verbrauchern auf Grund von vertragswidrigen Verbrauchsgütern als durch die vorgeschlagene Richtlinie abschließend geregelt ansehen wird.

⁶⁷ KOM(2007) 210 endg. vom 24.4.2007, S. 14 (Nr. 15).

Produzentenhaftung) gegenüber dem Hersteller bestehen sollten. Damit beschäftigt sich der Beitrag mit einer breiteren Thematik als der, die vom „Comparative Report“ ins Blickfeld genommen wird. Zugleich werden auch rechtsökonomische Argumente berücksichtigt und notwendige Anpassungen von Zivilrechtsinstituten wegen Änderungen im gesellschaftlichen Umfeld und im Produktionsprozess thematisiert.

Ausgehend von den Rechtsbehelfen, die dem Käufer im klassischen und nachklassischen römischen Recht⁶⁸ und im Naturrecht⁶⁹ zur Verfügung gestanden haben, zeigt *Schermaier* zunächst auf, dass das moderne Gewährleistungsrecht in Europa meist diesen dogmatischen Ansätzen gefolgt ist, sich aber, insbesondere im Bereich des Schadensersatzanspruchs sehr unterschiedlich weiterentwickelt hat.⁷⁰ Sodann arbeitet der Autor zwei Bedingungen heraus, die für die Haftung des Verkäufers eigentlich erfüllt sein sollten. Diese sind seiner Ansicht nach, dass der Verkäufer ein individualisiertes Produkt verkauft und dass er die Möglichkeit haben muss, den Verkaufsgegenstand zu kennen und damit prüfen zu können.⁷¹ Warum allerdings das Argument, dass man für den Kaufpreis vom Verkäufer eine angemessene Gegenleistung erwarten können sollte, bei gattungsmäßig bestimmten Kaufgegenständen nicht mehr zählen soll, wird in dem Beitrag nicht zufriedenstellend beantwortet.

Sodann stellt der Autor fest, dass heutzutage u.a. mit der Produkthaftungsrichtlinie Ansätze bestehen, die Haftung vom Verkäufer zum Produzenten zu verlagern. Vor diesem Hintergrund hält er eine genauere Beleuchtung der Argumente, die für eine Haftung des Herstellers sprechen, für notwendig.⁷²

Hierfür stellt *Schermaier* zunächst einige rechtsökonomische Argumente und allgemeine Gerechtigkeitserwägungen dar.⁷³ Die Argumente können allerdings nur als exemplarisch und keinesfalls als abschließend angesehen werden.

Sodann wird dargestellt, wie sich eine unmittelbare Haftung des Produzenten im Rahmen der römischen Rechtstradition dogmatisch rechtfertigen lässt. Hierbei werden zunächst Ansätze im klassischen römischen Recht und im *ius commune* dargestellt, die trotz des Grundprinzips der Relativität von Schuldverhältnissen eine Haftung von Nichtvertragsparteien ermöglichten.⁷⁴ Im Anschluss wird am Beispiel des deutschen, französischen und österreichischen Rechts dargestellt, wie sich in allen Ländern auf ganz unterschiedlichem Wege und stets unter Bezugnahme auf alte Rechtsinstrumente ein Produkthaftungsrecht entweder im Rahmen des Vertrags- oder des Deliktsrechts entwickeln konnte.⁷⁵ Diese Ausführungen werden durch eine kurze Darstellung des Produkthaftungsrechts in England und der EU ergänzt.⁷⁶

⁶⁸ Vgl. *Martin Schermaier*, New Law Based on Old Rules: Antecedents and Paragons of the Modern Law on Producers' Liability, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 77 (78-81).

⁶⁹ Vgl. ebenda, 81.

⁷⁰ Vgl. ebenda, 82-85.

⁷¹ Vgl. ebenda, 85-90.

⁷² Vgl. ebenda, 86.

⁷³ Vgl. ebenda, 86-90.

⁷⁴ Vgl. ebenda, 90-93.

⁷⁵ Vgl. ebenda, 93-96.

⁷⁶ Vgl. ebenda, 97. Etwas bedauerlich ist an dieser und anderer Stelle (vgl. ebenda, 104) jedoch, dass auch für die verschuldensunabhängige Haftung, wie die Haftung nach der Produkthaftungsrichtlinie, wieder auf den Begriff des Deliktes (*delictual liability*) zurückgegriffen wird. *Non-contractual liability* wäre hier der treffendere Begriff gewesen.

Abschließend wird die Frage aufgeworfen, ob die *action directe* französischer Ausprägung ins Unionsrecht übernommen werden sollte. Diesbezüglich wird eine gemischte Bilanz gezogen, da dieses Rechtsinstitut nicht mit allen Rechtstraditionen vereinbar ist und nicht alle Probleme optimal löst.⁷⁷

Insgesamt handelt es sich bei dem Beitrag um einen sehr lesenswerten Artikel, der gerade wegen seiner thematisch breiteren Aufstellung auch im Vergleich zum „Comparative Report“ der Editoren noch einige neue und interessante Aspekte offenbart.

Der nächste Beitrag des zweiten Teils des Buches von *Dirk Standop* und *Guido Grunwald* beschäftigt sich unter dem Titel „Impacts of Warranty Claims on Consumers’ Complaint Behaviour and Producer’s Reputation: A Behavioural Psychology Analysis and Empirical Finding“ mit den Auswirkungen, die die Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung aus verhaltenspsychologischer Sicht voraussichtlich mit sich brächte, und verlässt dabei die klassischen Gefilde der Rechtswissenschaft. Bei der Betrachtung der einzelnen Fragen wird dabei stets auf verhaltenspsychologische Theorien zurückgegriffen, die hier zur Vereinfachung allerdings unerwähnt bleiben.

Der vorliegende Artikel diskutiert zunächst die Frage, welche Auswirkungen Garantien (seien sie nun gesetzlicher oder vertraglicher Natur) vor Abschluss eines Kaufvertrages auf den potentiellen Käufer haben. Hierbei werden in erster Linie zwei Auswirkungen, nämlich das Anzeigen einer gewissen Qualität und die Reduktion des Risikos des Verbrauchers, hervorgehoben. Dabei wird geschlussfolgert, dass die Auswirkungen einer Garantie auf eine Kaufentscheidung vor allem dann groß sind, wenn die Qualitätsanforderungen, die der Verbraucher an das Produkt stellt, hoch sind oder wenn der Verbraucher ein großes Sicherheitsbedürfnis hat (z.B. weil er die Qualität nicht selber beurteilen kann).⁷⁸

Als nächstes wird die Frage aufgeworfen, welche Auswirkungen Garantien nach dem Abschluss eines Kaufvertrages haben. Auch hier werden in erster Linie zwei Funktionen ausgemacht. Zunächst kann im Falle, dass ein Verbrauchsgut nicht den vertraglichen Ansprüchen genügt und der Kunde entsprechend unzufrieden ist, die Zufriedenheit des Kunden durch eine Garantie und der damit verbundenen Rechte vergrößert werden (*ensuring satisfaction*). Zudem wird eine Garantie als Teil des kognitiven Problemlösungsprozesses verstanden, wenn nach dem Kauf ein Gewährleistungsfall auftritt, da sie die Verantwortlichkeit für den Schaden klar zuweist (*clarification of responsibilities*).⁷⁹

Als dritte Frage wird diskutiert, welche Auswirkungen Garantien auf die Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten durch die Verbraucher haben. Dabei wird für die Frage, ob überhaupt ein Gewährleistungsrecht in Anspruch genommen, wird eine Vielzahl von Faktoren ausgemacht, die überwiegend die Erfahrungen des Kunden sowie die Eigenschaften des Produktes (z.B. Kaufpreis und Alter) aber auch das Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs betreffen.⁸⁰

Sodann wird gefragt, gegenüber wem ein Gewährleistungsrecht ausgeübt wird, wenn ein solches sowohl gegenüber dem Verkäufer als auch gegenüber dem Hersteller besteht.

⁷⁷ Vgl. ebenda, 97-104.

⁷⁸ Vgl. *Dirk Standop* und *Guido Grunwald*, Impacts of Warranty Claims on Consumers’ Complaint Behaviour and Producer’s Reputation: A Behavioural Psychology Analysis and Empirical Finding, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 105 (107-111).

⁷⁹ Vgl. ebenda, 113-114.

⁸⁰ Vgl. ebenda, 115-118.

Hierbei kommt es nach Ansicht der Autoren darauf an, welches der beiden Rechte relativ das attraktivere ist. Vor allem die Kosten für die Anspruchsdurchsetzung sowie die Kommunikationsmöglichkeiten und die Reputation des Anspruchsgegners werde als relevante Faktoren ausgemacht.⁸¹

Der letzte Untersuchungsgegenstand des Beitrags sind die aus verhaltenspsychologischer Sicht zu erwartenden Auswirkungen der Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung auf die Reputation von Produzenten. Allerdings wird hier kein abschließendes Ergebnis formuliert. Die Autoren gehen aber davon aus, dass Hersteller, die ein hohes Ansehen bei den Verbrauchern genießen, nicht weiter von der Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung profitieren könnten. Als mögliches Problem wird zudem angesehen, dass freiwillige Garantiezusagen ihre Werbewirksamkeit verlieren könnten.

Der Artikel endet mit einer übersichtlichen Zusammenfassung der Forschungsergebnisse und formuliert sodann offene Fragen, die einer weiteren Untersuchung bedürfen. Während sicherlich einige interessante neue Aspekte der unmittelbaren Produzentenhaftung durch den rechtspsychologischen Ansatz des Artikels aufgezeigt wurden, ist auffällig und bedauerlich, dass gerade die Frage, ob Unterschiede im nationalen Recht bezüglich der Herstellergarantien einen negativen Effekt auf das Verbrauchervertrauen bei grenzüberschreitenden Verträgen haben, als offene Forschungsfrage formuliert wurde,⁸² ist es doch gerade diese Frage, die die Kommission noch zu klären wünscht, bevor sie einen Regelungsvorschlag unterbreitet.⁸³ Dies zeigt, dass weitere Forschung im Anschluss an diesen Artikel tatsächlich noch dringend notwendig ist.

Wieder traditioneller widmet sich der dritte Artikel („Consumer Sales Law from an Economic Perspective“) von *Roger van den Bergh* und *Louis Visscher* der Rechtsökonomie des Verbrauchervertragsrechts im Allgemeinen. Auch dieser Beitrag wendet sich einem viel breiteren Thema als nur der unmittelbaren Produzentenhaftung und dem Rückgriffsrecht des Letztverkäufers zu. Er analysiert nämlich allgemein die ökonomische Notwendigkeit eines besonderen Verbraucherschutzes im Vertragsrecht und rückt dabei eine Analyse der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie in den Mittelpunkt. Dabei werden zwei klassische Fragen der ökonomischen Rechtsanalyse behandelt. Als erstes wird untersucht, ob es ohne regulatives Eingreifen durch den Staat zu Marktversagen kommt und ob ein regulierter Markt sich als effizienter erweist als ein unvollkommener freier Markt. Als zweites wird die Frage diskutiert, auf welcher staatlichen Ebene regulatorische Maßnahmen angesiedelt sein sollten (*economic analysis of federalism*). Beiden Fragen wird sich zunächst in allgemeiner Weise genähert, bevor speziell auf die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie in diesem Zusammenhang eingegangen wird.

Ganz klassisch beginnt der Artikel mit der Problematik des Marktversagens nach *George Akerlof*⁸⁴ bei Informationsasymmetrien in Verbrauchsgütermärkten.⁸⁵ Sodann wird dargestellt, wie vertragliche und gesetzliche Garantien dieses Problem beseitigen können

⁸¹ Vgl. ebenda, 118-119.

⁸² Vgl. ebenda, 124.

⁸³ Vgl. KOM(2007) 210 endg., S. 14 (Nr. 15).

⁸⁴ Hier wird auf den Grundlagenartikel *George Akerlof*, *The Market for Lemons: Qualitative Uncertainty and the Market Mechanism*, *Quarterly Journal of Economics* 1970, 488-500 Bezug genommen.

⁸⁵ Vgl. *Roger van den Bergh* und *Louis Visscher*, *Consumer Sales Law from an Economic Perspective*, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 125 (126-127).

und wie eine ökonomisch effiziente Garantie aussehen sollte.⁸⁶ Dabei wird deutlich, dass dies von vielen Faktoren des konkreten Produktes und des geplanten Verwendungszwecks abhängig ist, sodass gesetzliche Regelungen, die als zwingendes Recht ausgestaltet sind, eine optimale Vereinbarung im Einzelfall konterkarieren. Entsprechend werden dispositive Regelungen aus ökonomischer Sicht oftmals als sinnvoller angesehen.⁸⁷

Sodann wird die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 99/44/EG daraufhin überprüft, ob sie rechtsökonomischen Ansprüchen genügt.⁸⁸ Dabei wird als erstes untersucht, ob die Gewährleistungsrechte in der Richtlinie aus wirtschaftlicher Sicht eine gesetzliche Garantie darstellen und festgestellt, dass der Gesetzgeber dies offensichtlich nicht vor Augen gehabt zu haben scheint, als er die Richtlinie erlassen hat. Insbesondere wird kritisiert, dass die Garantie nicht die Markttransparenz bezüglich der Qualität des Produktes erhöht, da der Gewährleistungsanspruch nicht getrennt vom Produkt angeboten werden muss. Der Preis für einen Gewährleistungsanspruch ist aber antiproportional zur Qualität des Produktes, sodass hierdurch die Informationsasymmetrie zumindest reduziert werden könnte.⁸⁹ Auch die Ausgestaltung als zwingendes Recht und die festgelegte Dauer für das Gewährleistungsrecht wird als oftmals ineffizient kritisiert.⁹⁰

Nur am Rande wird unter „Further Comments“⁹¹ erwähnt, dass die Definition der Vertragskonformität zwar weitgehend einer ökonomischen Logik folgt, indem Anreize geschaffen werden, dem Vertragspartner Informationen über die geplante Nutzung des Produktes zur Verfügung zu stellen und damit Informationsdefizite reduziert werden, die Haftung des Verkäufers für öffentliche Äußerungen des Herstellers allerdings ökonomisch unsinnig erscheint. Die Autoren sind vielmehr der Meinung, dass eine direkte Haftung des Produzenten effizienter sei, da dieser letztlich haften sollte und ein Rückgriffsrecht zusätzliche Kosten verursacht. Während diese Argumente überzeugend sind, ist doch zweifelhaft, warum diese Ausführungen, die die Kernproblematik des Buches betreffen, an so untergeordneter Stelle präsentiert werden und auch in der Konklusion des Beitrags keine weitere Beachtung finden.

Sodann wird auf die Rechtsökonomie der Rechtsbehelfe zunächst in allgemeiner Weise⁹² und dann im Besonderen bzgl. der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie⁹³ eingegangen. Dabei wird ein gemischtes Bild gezeichnet.

Im Anschluss wird auf weniger als drei Seiten das Thema angerissen, um dass es im vorliegenden Buch in erster Linie geht, nämlich die Frage, ob die Produzenten (unmittelbare Produzentenhaftung) oder gar die ganze Vertriebskette (*network liability*) für Herstellungsfehler bei Verbrauchsgütern haften sollten. Die unmittelbare Produzentenhaftung wird dabei anscheinend als Alternative und nicht als Ergänzung zu der Haftung des Letztverkäufers gesehen. Dabei werden zwei Argumente für und vier gegen die Einführung einer unmittelbare Produzentenhaftung dargestellt, ohne jedoch ausführlich

⁸⁶ Vgl. ebenda, 127-131.

⁸⁷ Dies wird auch am Beispiel der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie noch einmal verdeutlicht. So wird darauf verwiesen, dass es möglich ist, dass ein Produkt nur wenige Monate genutzt werden soll und der Käufer trotzdem gezwungen wird, einen Gewährleistungsanspruch für zwei Jahre bei neuen und ein Jahr bei gebrauchten Gütern zu erwerben, er also etwas bezahlen muss, was er gar nicht in Anspruch nehmen will (Vgl. ebenda, 133-136).

⁸⁸ Vgl. ebenda, 132-142.

⁸⁹ Vgl. ebenda, 133.

⁹⁰ Vgl. ebenda, 133-136.

⁹¹ Ebenda, 136-137.

⁹² Vgl. ebenda, 137-138.

⁹³ Vgl. ebenda, 139-142.

darauf einzugehen. Als Argumente dafür wird vorgebracht, dass durch unmittelbare Produzentenhaftung Verfahrenskosten gespart werden können, da die Notwendigkeit eines Rückgriffs entlang der Lieferkette entfällt. Zudem kommt die Haftung letztlich häufiger beim Verursacher an, da ein Abbruch der Rückgriffsrechte entlang der Lieferkette nicht zu befürchten ist und eine Haftung des Produzenten auch bestehen bleibt, wenn der Verkäufer insolvent ist, sodass der Kunde ohne einen Direktanspruch seine Forderung erst gar nicht geltend machen könnte.⁹⁴ Auffällig ist hierbei, dass die Förderung von außergerichtlichen Einigungen durch eine direkte Haftbarmachung des letztlich Verantwortlichen nicht thematisiert wird. Als Gegenargument wird angeführt, dass eine Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Hersteller – insbesondere wenn dieser im Ausland angesiedelt ist – für Verbraucher oftmals unrentabel teuer sein könnte, dass die Markttransparenz reduziert würde, da der Hersteller nicht mehr freiwillig eine Garantie anbieten und damit die Qualität seiner Produkte zum Ausdruck bringen könnte, dass der Hersteller dabei auch in Fällen, in denen er den Schaden nicht verursacht hat, haftpflichtig sein könnte und dass der Hersteller mit *moral hazard* des Verbrauchers nur schwerlich umgehen könne, da er keinen persönlichen Kontakt zum Verbraucher habe. Eine Auseinandersetzung mit diesen Argumenten findet indes nicht statt. Dabei würde auffallen, dass je nach Gestaltung einer unmittelbaren Produzentenhaftung die Mehrzahl dieser Argumente keine Gültigkeit besitzt. Zur Frage der ökonomischen Sinnhaftigkeit einer *network liability* wird anschließend ein gemischtes Bild gezeichnet, da es zwar einerseits ökonomisch sinnvoll ist, dass der Verbraucher häufiger einen Anspruch geltend macht, der dann auch letztlich den Verantwortlichen erreicht, andererseits durch dieses System aber auch zusätzliche Verwaltungskosten entstehen, die wiederum die Vorzüge entkräften könnten.⁹⁵

Den letzten Untersuchungsgegenstand des Artikels bildet die rechtsökonomische Analyse der Frage, ob Verbrauchervertragsrecht überhaupt auf europäischer Ebene angesiedelt sein sollte. Zunächst wird anhand der ökonomischen Analyse des Föderalismus und der Public-Choice-Theorie allgemein diskutiert, wer der aus ökonomischer Sicht sinnvollste Gesetzgeber für Verbrauchervertragsrecht ist. Sodann wird auf die Verbrauchgüterkauf-Richtlinie eingegangen und überzeugend dargelegt, dass wenig dafür spricht, solche Regelungen auf unionseuropäischer Ebene zu erlassen.⁹⁶ Auf die unmittelbare Produzentenhaftung wird in diesem Rahmen allerdings nicht eingegangen. Hier könnte man die Frage stellen, ob nicht die Public-Choice-Theorie für eine europäische Regelung sprechen könnte, da im kleineren nationalen Kontext die Lobby des produzierenden Gewerbes so stark sein kann, dass sie eine sinnvolle Regelung verhindert, während hingegen auf europäischer Ebene die Interessenslage ausgeglichener sein könnte, da hier auch Handelsnationen mit ihren Interessensverbänden vertreten sind.

Der Artikel endet mit einer sehr übersichtlichen Zusammenfassung der Forschungsergebnisse. Insgesamt stellt damit der Aufsatz von *van den Bergh* und *Visscher* einen sehr überzeugenden Beitrag zur ökonomischen Analyse des Verbrauchervertragsrechts der EU da, liefert aber für die besondere Fragestellung der unmittelbaren Produzentenhaftung eher eine beschränkte Anzahl innovativer Erkenntnisse.

Der Letzte Beitrag im zweiten Teil des Buches „Direct Producers’ Liability and Sellers’ Right of Redress in Private International Law“ von *Stefanie Sendmeyer* beschäftigt sich mit

⁹⁴ Vgl. ebenda, 142.

⁹⁵ Vgl. ebenda, 143-144.

⁹⁶ Vgl. ebenda, 144-148.

Problemen, die sich im internationalen Warenverkehr im Zusammenhang mit dem Regressrecht des Letztverkäufers entlang der Lieferkette (1)⁹⁷ und unmittelbar gegenüber dem für die Vertragswidrigkeit Verantwortlichen (2)⁹⁸ sowie aus einer unmittelbaren Produzentenhaftung (3)⁹⁹ ergeben können. Diese drei Probleme werden getrennt voneinander behandelt, wobei jeweils mögliche Probleme aus der Anwendung des IPR und in den beiden ersten Fällen auch aus der Anwendbarkeit der CISG diskutiert werden.

Zunächst wird dabei auf ein allgemeines Problem des IPR eingegangen, dass sich daraus ergibt, dass rechtliche Tatbestandsvoraussetzung nur im Ausland und unter anderen Voraussetzungen erfüllt sind oder Ansprüche in unterschiedlichen Rechtsbereichen, z.B. in einigen Ländern im Vertragsrecht, in anderen im außervertraglichen Haftungsrecht gelöst sind, sodass es möglich ist, dass sowohl das Vertrags- als auch das Deliktsstatut auf eine Rechtsordnung verweist, in der im jeweiligen Regelungsbereich keine Ansprüche bestehen, obwohl beide Rechtsordnungen Ansprüche vorsehen. Dieses Problem wird zunächst am Beispiel des Rückgriffsrechts des Letztverkäufers entlang der Lieferkette diskutiert. Als Lösung wird hierbei das Rechtsinstrument der Substitution und Anpassung vorgeschlagen, wodurch diese Probleme nach Auffassung der Autorin zumindest dann gelöst werden, wenn nur unionseuropäische Rechtsordnungen zur Anwendung berufen sind.¹⁰⁰ Sodann verweist die Autorin zu Recht auf die Strittigkeit dieser Rechtsinstrumente,¹⁰¹ geht aber davon aus, dass stets ein Regressanspruch des Letztverkäufers entlang der Lieferkette zuerkannt wird.¹⁰² Dieses Ergebnis ist auf Grund der Meinungsstreitigkeiten jedoch gerade vor dem Hintergrund, dass solche Entscheidungen methodisch durch die nationalen Gerichte zu lösen sind, keineswegs in allen Fällen evident. Hierbei wäre es hilfreich, darauf zu verweisen, dass die Pflicht der nationalen Gerichte zur richtlinienkonformen Auslegung allerdings dazu führt, dass, sofern die Vertragsparteien nicht das Rückgriffsrecht ausschließen wollten, ein Anspruch gewährt werden muss, um Art. 4 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie Wirkung zu verleihen. Wie zuvor anhand der Diskussion der Rechtsinstrumente der Substitution und Anpassung gezeigt wurde, ist dies im Rahmen der nationalen Methodenlehre auch in jedem Fall zulässig und dementsprechend europarechtlich zwingend.

Sodann wird aufgezeigt, dass durch Anwendung der CISG¹⁰³ oder einer nicht unionseuropäischen Rechtsordnung im Rahmen der Vorschriften der Rom-I-VO¹⁰⁴ die Parteien bei jedem grenzüberschreitendem Warenverkehr die Möglichkeit haben, ein effektives Rückgriffsrecht auszuschließen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass dieses Ergebnis unionsrechtlich unproblematisch ist, da Art. 4 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie den Regressanspruch nur als dispositives Recht garantiert, sodass einen Ausschluss durch die

⁹⁷ *Stefanie Sendmeyer*, Direct Producers' Liability and Sellers' Right of Redress in Private International Law, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 151 (152-161).

⁹⁸ Ebenda, 161-164.

⁹⁹ Ebenda, 165-166.

¹⁰⁰ Vgl. ebenda, 153-154.

¹⁰¹ Vgl. hierzu auch an Stelle vieler nur *Jan Kropholler*, *Internationales Privatrecht*, 6. Aufl. (Mohr Siebeck, Tübingen, 2006) 131 ff.

¹⁰² Vgl. *Stefanie Sendmeyer*, Direct Producers' Liability and Sellers' Right of Redress in Private International Law, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 151 (154).

¹⁰³ Vgl. ebenda, 155-157.

¹⁰⁴ Vgl. ebenda, 157-161.

Parteien, selbst wenn dies nach nationalem Recht unzulässig ist, im internationalen Warenverkehr nichts entgegensteht.¹⁰⁵

Im Rahmen eines unmittelbaren Rückgriffsrechts des Letztverkäufers geht *Sendmeyer* davon aus, dass dieses stets als außervertraglicher Anspruch im Sinne der Rom-II-VO zu qualifizieren ist, auch wenn es sich dabei um eine *action directe* französischer Ausprägung handelt.¹⁰⁶ Während die Argumente hierfür zwar sicherlich sehr überzeugend sind, können diese keinesfalls als zwingend angesehen werden, da, wie auch die Editoren in ihrem „Comparative Report“ hervorheben,¹⁰⁷ Unterschiede zwischen dem Internationalen Zivilprozessrecht und dem IPR zu berücksichtigen sind, sodass zunächst die Rechtsprechung des EuGH zur erst vor weniger als einem Jahr in Kraft getretenen Rom-II-VO abzuwarten, ist um absolute Gewissheit zu haben. Sodann stellt die Autorin heraus, dass die Rom-II-VO gewerblich tätigen Parteien zwar auch im Vorfeld eines Schadenseintritts die freie Rechtswahl überlässt, sodass auch ein unmittelbarer Regeressanspruch durch Wahl einer entsprechenden Rechtsordnung ausgeschlossen werden könnte. Diese ist aber praktisch eher von untergeordneter Bedeutung, da der Letztverkäufer meist keine vertraglichen Beziehungen mit dem für den Schadenseintritt Verantwortlichen unterhält, sodass auch eine vertragliche Rechtswahl nicht in Betracht kommt.¹⁰⁸ In Ermangelung einer Rechtswahl geht *Sendmeyer* im Anschluss darauf ein, welche Rechtsordnung nach der Rom-II-VO zur Anwendung berufen ist. Dabei folgert sie, im Gegensatz zu den Editoren, dass die Sondernorm zur Internationalen Produkthaftung des Art. 5 Rom-II-VO anwendbar sei. Begründet wird dies damit, dass der Schaden für den Letztverkäufer durch die Vertragswidrigkeit des Produktes entstanden sei und somit ein Fall „eines Schadens durch ein Produkt“ im Sinne der Richtlinie vorliege.¹⁰⁹ Eine weitere Auseinandersetzung mit der Frage findet nicht statt. Letztlich wird für das unmittelbare Rückgriffsrecht des Letztverkäufers auch geschlussfolgert, dass eine Anwendung der CISG diesem nicht im Wege stehe, da das UN-Kaufrecht sich nicht auf außervertragliche Ansprüche beziehe.¹¹⁰

Abschließend beschäftigt sich der Beitrag mit den internationalen Implikationen einer unmittelbaren Produzentenhaftung. Hier wird zunächst darauf verwiesen, dass die Ausführungen zum unmittelbaren Rückgriffsrecht überwiegend auch für die unmittelbare Produzentenhaftung gelten. Als wichtiger Unterschied wird u.a. hervorgehoben, dass es sich bei der durch die Kommission in Erwägung gezogene unmittelbare Produzentenhaftung um ein Verbraucherrecht handelt und dementsprechend nach der Rom-II-VO eine Rechtswahl vor Schadenseintritt unzulässig ist. Ohne weitere Begründung geht *Sendmeyer* auch in diesem Fall davon aus, dass die Sonderregelung für Produkthaftungsfälle des Art. 5 Rom-II-VO auch auf diese Sachverhalte Anwendung finde.¹¹¹ Dies wurde hingegen von den Editoren im „Comparative Report“ überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

¹⁰⁵ Vgl. ebenda, 157 und 160.

¹⁰⁶ Vgl. ebenda, 161-163.

¹⁰⁷ Vgl. *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer*, Comparative Report, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 3 (30 f.).

¹⁰⁸ Vgl. *Stefanie Sendmeyer*, Direct Producers' Liability and Sellers' Right of Redress in Private International Law, in: *Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer* (Hrsg.), *European Perspectives on Producers* (Sellier, München, 2009) 151 (163-164).

¹⁰⁹ Vgl. ebenda, 164.

¹¹⁰ Vgl. ebenda.

¹¹¹ Vgl. ebenda, 165-166.

Der Beitrag endet mit einer kurzen Zusammenfassung und der Feststellung, dass die Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung viele der aufgezeigten Probleme lösen könnte. Auf Grund der großen Zahl der von *Sendmeyer* aufgezeigten Probleme im internationalen Warenverkehr bei der derzeitigen Rechtslage, wird deutlich, dass diese Situation auch aus ökonomischer Sicht nicht optimal ist, da oftmals nicht der Schadensverursacher letzten Endes haftet und eine Wettbewerbsverzerrung eintreten kann. Die Forderung, eine unionsrechtliche Lösung für die Probleme zu suchen, kann also nur unterstützt werden.

Die unterschiedliche Bewertung der Frage, ob die in Art. 5 Rom-II-VO niedergelegte IPR-Regelung zur Produkthaftung oder der in Art. 4 Rom-II-VO niedergelegte deliktische Generaltatbestand auf die unmittelbare Produzentenhaftung und das unmittelbare Rückgriffsrecht Anwendung finden sollte, verbunden mit der ungenügenden Begründung der jeweiligen Position soll hier nun zum Anlass genommen werden, in aller gebotenen Kürze einige Überlegungen zu dieser Frage anzustellen. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Anwendung der Spezialregelung des Art. 5 Rom-II-VO nicht durch dessen Wortlaut ausgeschlossen ist. Das spezifische Kriterium lautet, dass es sich um einen Anspruch „im Falle eines Schadens durch ein Produkt“ handeln muss. Es muss sich dabei ausdrücklich nicht um ein fehlerhaftes Produkt im Sinne der Produkthaftungsrichtlinie handeln. Zwar wird dies noch durch die Überschrift in zwei Sprachfassungen nahegelegt, allerdings müssen diese Übersetzungen als redaktionelle Fehler angesehen werden, da das Kriterium der Fehlerhaftigkeit, das im ursprünglichen Kommissionentwurf zu finden war, im Gesetzgebungsprozess in allen Sprachfassungen entfernt und in den meisten Sprachfassungen auch in der Überschrift korrigiert wurde.¹¹² Zwar könnte man in Frage stellen, ob Schäden am Produkt selber als Schäden durch ein Produkt angesehen werden können, allerdings ist dies auch nicht ausgeschlossen, da hierdurch eine Vermögensschädigung des Betroffenen eintritt. Zudem kommt es oftmals zeitgleich zu Schäden durch ein Produkt im Sinne der Produkthaftungsrichtlinie und Schäden am Produkt selber, sodass hier ein Gleichgang des anzuwendenden Rechts zu bevorzugen ist.¹¹³ Trotz dieser Erwägung ist klar, dass nicht alle Schäden, die durch ein Produkt verursacht werden, von der Regelung umfasst sein können, da anderenfalls auch alle Fälle, in denen vorsätzlich oder fahrlässig ein Schaden unter Verwendung eines Produktes verursacht wurde, von Art. 5 Rom-II-VO erfasst wären. Deshalb wird in der Literatur darauf abgestellt, dass der Schaden auf Grund einer rechtlich relevanten Eigenschaft des Produktes entstanden ist.¹¹⁴ *In causa* kann der Schaden als Folge der Vertragswidrigkeit angesehen werden, die als rechtlich relevante Eigenschaft des Produktes angesehen werden muss. Zudem wird diese Interpretation auch vom Normzweck getragen, der in Erwägungsgrund 20 Rom-II-VO niedergelegt ist. Hier heißt es: „Die Kollisionsnorm für die Produkthaftung sollte für eine gerechte Verteilung der Risiken einer modernen, hochtechnisierten Gesellschaft sorgen, die Gesundheit der Verbraucher schützen, Innovationsanreize geben, einen unverfälschten Wettbewerb gewährleisten und den Handel erleichtern. Die Schaffung einer Anknüpfungsleiter stellt, zusammen mit einer Vorhersehbarkeitsklausel, im Hinblick

¹¹² Vgl. *Christoph U. Schmid und Tobias Pinkel*, Art. 5 Rom-II-VO Rn. 13, in: *Graf-Peter Calliess* (Hrsg.), *The Rome Regulations (ROM I and II). Commentary on the European Rules for Conflicts of Law* (Kluwer Law International, Den Haag u.a., 2010, im Erscheinen).

¹¹³ Vgl. ebenda, Rn. 19.

¹¹⁴ Vgl. ebenda, Rn. 13 ff.

auf diese Ziele eine ausgewogene Lösung dar. [...]“ Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für jegliche Form der unmittelbaren Haftung von Produzenten für ihre Produkte. Es entspricht also auch der *ration legis* Art. 5 Rom-II-VO zur Anwendung zu bringen. Deshalb enthält die Norm auch ein sinnvolles Stufensystem der anzuwendenden Rechtsordnungen, das sowohl den Interessen des Herstellers, als auch des Kunden gerecht wird und weniger von Zufällen abhängig ist. Dementsprechend ist der Position von *Sendmeyer* zu folgen.

IV. Gesamtbewertung

Das Buch „European Perspectives on Producers’ Liability – Direct Producers’ Liability for Non-conformity and the Sellers’ Right of Redress“ herausgegeben von *Martin Ebers*, *André Janssen* und *Olaf Meyer* stellt ganz ohne Frage einen qualitativ hochwertigen, sehr umfangreichen Beitrag zur europäischen Diskussion über die Weiterentwicklung des Regressanspruchs des Letztverkäufers im Sinne des Art. 4 Verbrauchgüterkaufrichtlinie und zur Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung dar. Die umfassende Untersuchung zeigt ganz klar und überzeugend auf, dass es angebracht ist, auf unionseuropäischer Ebene legislativ tätig zu werden.

Insbesondere der „Comparative Report“ der Editoren ist als hervorragend hervorzuheben, nicht nur weil er als Musterbeispiel für Rechtsvergleichung angesehen werden kann, sondern auch weil er die Ergebnisse der einzelnen Beiträge hervorragend zusammenfasst und überzeugende Grundrisse einer europäischen unmittelbaren Produkthaftung skizziert.¹¹⁵

Auch die Querschnittsbetrachtungen und Länderberichte sind für die weitere Bearbeitung der Problematik eine sehr dankbare Materialsammlung. Diese weitere Bearbeitung ist allerdings zum Teil noch möglich, wie z.B. die noch offene – eher empirisch geprägte Frage – ob eine unmittelbare Produzentenhaftung das Verbrauchervertrauen in den gemeinsamen Markt auch tatsächlich stärken wird, zeigt.

In jedem Fall leistet das Buch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des europäischen Privatrechts und der Privatrechtsvergleichung im Schnittbereich von Delikts- und Vertragsrecht und thematisiert zugleich den notwendigen Modernisierungsprozess der aus dem römischen Recht oder Naturrecht entstammenden europäischen Privatrechtsordnungen bei gesellschaftlichen Änderungen. Das vorliegende Werk sollte deshalb in keiner Bibliothek, die sich ausführlich mit dem europäischen Vertragsrecht beschäftigt, fehlen.

European Perspectives on Producers’ Liability – Direct Producers’ Liability for Non-conformity and the Sellers’ Right of Redress

Martin Ebers, André Janssen und Olaf Meyer (Hrsg.). - München: Sellier, 2009

xiv, 600 Seiten, EUR 98.00

ISBN 978-3-86653-055-3

¹¹⁵ Zu kritisieren ist hier lediglich, dass es, wie bereits in der Besprechung ausgeführt, nicht ersichtlich ist, warum weitere Rechtsbehelfe als Reparatur und Ersatzlieferung kategorisch ausgeschlossen sein sollen, da es dann möglich ist, dass in einigen Fällen ohne sachlichen Grund die letztendliche Haftung des Herstellers entfällt.